

Satzung über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriegebiet Sasbach-West II“ in Sasbach mit örtlichen Bauvorschriften

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sasbach hat nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 27.07.2015 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Sasbach-West II“ mit örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3, Anlage), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S.501) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

sowie

- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (**Anlage 2**).

§ 2

Bestandteile

- I. Die planungsrechtlichen Festsetzungen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Sasbach-West II" bestehen aus:

Lageplan zum Bebauungsplan M. 1:1000 in der Fassung vom 07.06.2015
Anlage 2

- II. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

Lageplan zum Bebauungsplan M. 1:1000 in der Fassung vom 07.06.2015
Anlage 2

III. Beigefügt sind:

- a) Begründung in der Fassung vom 07.06.2015
Anlage 1
- b) Umweltbericht in der Fassung vom 09.02.2015
Anlage 1a

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt ferner, wer einer im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Sasbach-West II“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO) in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Sasbach, 31.07.2015
Bürgermeisteramt



Wolfgang Reinholz
Bürgermeister

